



# Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

---

30. Jahrgang, Nr. 4    Dresden, 29. April 2020

---

## Inhalt

- 46. Hirtenwort zum Weißen Sonntag an die Gläubigen im Bistum  
Dresden-Meißen in der Corona-Pandemie ..... 103
- 47. Dienstanweisung zum Umgang mit der Corona-Pandemie im  
Bistum Dresden-Meißen (gültig ab 20.04.2020 bis auf Weiteres) .... 104
- 48. Dienstanweisung zum Umgang mit der Corona-Pandemie für den  
thüringischen Teil im Bistum Dresden-Meißen (gültig ab  
25.04.2020 bis auf Weiteres)..... 110
- 49. D E K R E T – zur Inkraftsetzung eines Eckpunktebeschlusses der  
Regionalkommission Ost (Caritas)..... 110
- 50. D E K R E T – zur Inkraftsetzung eines Korrekturbeschlusses der  
Regionalkommission Ost (Caritas)..... 113
- 51. D E K R E T – zur Inkraftsetzung eines Beschlusses der  
Regionalkommission Ost (Caritas)..... 114
- 52. Heilige Weihen..... 129
- 53. Sendung neuer Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten . 130
- 54. Nachruf Pfarrer i R Klaus Schreiter ..... 130
- 55. Nachruf Agnes Koertshuis ..... 131
- 56. Personalien ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

## **46. Hirtenwort zum Weißen Sonntag an die Gläubigen im Bistum Dresden-Meißen in der Corona-Pandemie**

Liebe Schwestern und Brüder, lube sotry a lubi bratřa,

„Gott hat uns nicht einen Geist der Verzagtheit gegeben, sondern den Geist der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit!“ (2 Tim 1,7). Dieses Wort aus dem zweiten Brief des Apostels Paulus an Timotheus begleitet mich durch die letzten Wochen und gibt mir Orientierung.

Die Gefahr durch das Coronavirus und die damit einhergehenden Einschränkungen des Alltagslebens und mancher Grund- und Freiheitsrechte bergen in sich die Gefahr, verzagt zu reagieren.

Uns aber ist der Geist der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit geschenkt. Das richtet mich in diesen Tagen immer wieder auf. Wie dankbar bin ich für die Kraft, die die Menschen in unserem Land aufgebracht haben, indem sie sich so großartig an die ihnen auferlegten Einschränkungen gehalten haben. Wie viele beeindruckende Zeichen der Liebe durften wir erleben, indem zahllose Menschen trotz Ausgangsbeschränkungen den Mitmenschen nicht aus dem Auge verloren und viele Hilfsangebote initiiert haben.

Ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich allen Dank sagen: den Menschen vor Ort, die durch ihre Rücksichtnahme die Ausbreitung der Pandemie verlangsamt haben; denen, die sich um die Kranken kümmern und unser Gesundheitssystem stabilisieren; all denen, die unter Einsatz ihrer eigenen Gesundheit das öffentliche Leben aufrechterhalten, und auch denen, die durch ihre Entscheidungen den bisherigen Prozess klug gesteuert haben. Danken möchte ich aber auch Ihnen, liebe Schwestern und Brüder, die das schwerwiegende Aussetzen öffentlicher Gottesdienste weitestgehend mitgetragen und durch viele neue und kreative Ideen geistlichen Lebens mitgestaltet haben.

Nun, da in Sachsen ab Montag, den 20.04.2020 erste Lockerungen einiger weniger Beschränkungen möglich sind und begonnen werden, ist von uns weiterhin der Geist der Besonnenheit gefordert. Natürlich würde auch ich lieber heute als morgen wieder Sonntagsmessen in großer Gemeinschaft feiern. Natürlich sehne auch ich mich nach den vertrauten und mir Kraft gebenden alltäglichen Gottesdiensten. Mit Besonnenheit darüber nachgedacht, wird jedoch schnell klar, dass dies zu früh und vor allem gesundheitsgefährdend wäre. Deshalb bin ich sehr dankbar, dass die sächsische Landesregierung mit uns Bischöfen ins Gespräch gekommen ist und wir gemeinsam nach möglichen Wegen in diesen Zeiten gesucht haben. Sicher werden dem einen oder der anderen die Ergebnisse zu unbefriedigend erscheinen. Den Vergleich mit den wieder geöffneten Baumärkten

und Autohäusern, den aber immer noch beschränkten Gottesdienstfeiern höre selbstverständlich auch ich des Öfteren.

Der Geist der Besonnenheit sagt uns aber, dass Gottesdienste als Versammlungen von vielen auf längere Zeit in einem beschränkten Raum eben nach wie vor eine gefährliche Infektionsquelle darstellen. Deshalb bitte ich Sie herzlich, die für die kommenden 14 Tage von Ihren Pfarrern eingerichteten Möglichkeiten wie Begrenzungen der Gottesdienstmitfeier anzunehmen und zu unterstützen. Mir fällt es schwer, es nochmal ins Wort zu heben: Der Gottesdienstbesuch ist genauso wie alle anderen Gänge in der Öffentlichkeit mit einem Risiko verbunden. Hier appelliere ich an die Vernunft und das Verantwortungsbewusstsein eines jeden einzelnen, weiterhin das Gebet zu Hause und die Feier der Gottesdienste über Internet, Rundfunk und Fernsehen als angemessene Option zu verstehen. Die Dispens von der Sonntagspflicht besteht weiterhin.

Für den thüringischen Teil unseres Bistums wurde in Aussicht gestellt, dass öffentliche Gottesdienste ab Montag, dem 04.05.2020, in stark eingeschränkter Form wieder möglich sein werden.

Erbitten wir in dieser schwierigen Zeit, die dennoch zugleich Osterzeit ist, dass uns der Geist der Kraft, der Liebe und Besonnenheit weiter und immer mehr erfülle und leite. Dazu erbitte ich Ihnen den Segen des dreifaltigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Dresden, 18.04.2020

gez. + Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

#### **47. Dienstanweisung zum Umgang mit der Corona-Pandemie im Bistum Dresden-Meißen (gültig ab 20.04.2020 bis auf Weiteres)**

Liebe Schwestern und Brüder, lube sotry a lubi bratřa,  
liebe Herren Pfarrer, liebe Herren Kapläne, liebe Herren Diakone, liebe Mitbrüder,  
liebe Seelsorgerinnen und Seelsorger,  
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,  
sehr geehrte Damen und Herren,

diese Dienstanweisung ersetzt die bisherigen Regularien für den sächsischen Teil des Bistums. Für den thüringischen Teil gelten weiterhin die bisherigen Auflagen, keine öffentlichen Gottesdienste zu feiern.

Folgende Regularien basieren auf der ab dem 20. April 2020 geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, in der es heißt in § 3 Verbot von Ansammlungen von Menschen:

„(1) Alle Veranstaltungen, Versammlungen und sonstige Ansammlungen werden landesweit untersagt. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchen [...].

(2) [...] Ausgenommen sind [...]

3. Zusammenkünfte [...] bei Gottesdiensten bis 15 Besucher. Das gilt auch für Beerdigungen, Trauerfeiern und Trauungen.“

Zudem sind weitere staatliche Vorgaben und Hygienemaßnahmen zu beachten, die sich durch verschiedene kommunale Zugehörigkeiten der Pfarreien ergeben können. Alle staatlichen Regelungen sind den diözesanen vorgeordnet.

Verstöße gegen die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung können mit hohen Geldbußen oder, wenn eine Straftat vorliegt, auch mit Gefängnisstrafen geahndet werden.

Für den sächsischen Teil des Bistums Dresden-Meißen gelten deswegen diese Regelungen unter strengster Wahrung der weiter unten ausgeführten Auflagen:

1. Eucharistiefeiern und Wort-Gottes-Feiern sind neben dem Vorsteher mit maximal 15 Gottesdienstbesuchern an Werk- und Sonntagen möglich. Es wird dringend empfohlen, Gottesdienstfeiern nicht über die übliche Zahl zu vervielfachen. Geltendes Recht ist zu beachten. Die Gottesdienstfeier über eine Liveübertragung wird empfohlen. Vom Sonntagsgebot ist weiterhin dispensiert.

2. Kasualien wie Taufen, Trauungen oder Beerdigungen sind ebenfalls mit maximal 15 Personen möglich. Es sind teilweise Feiern mit engerem physischen Kontakt, die besondere Hygienemaßnahmen erfordern. Es wird dringend angeraten, aufschiebbare Feiern nach Rücksprache mit den Familien zu verschieben.

3. Der Empfang des Bußsakramentes ist möglich, wenn die Abstands- und Hygieneregeln beachtet werden. Traditionelle Beichtstühle sind dazu i. d. R. nicht geeignet.

4. Die Spendung der Krankenkommunion ist nur an Schwerstkranke und Sterbende möglich. Die Hygiene- und Abstandsregeln sind streng einzuhalten. Das Tragen einer Mund-Nasen-Maske wird empfohlen.

5. Die Krankensalbung wird nur an einzelne Empfänger gespendet. Unmittelbar vor und nach der Feier sind die Hände gründlich zu reinigen.

Die Verwendung von Einweghandschuhen und weiteren Schutzmitteln kann angebracht sein. Zwischen der Salbung der Stirn und der Hände oder danach darf nicht in das Ölgefäß gefasst werden. Im Zweifelsfall sollte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, reines Pflanzenöl aus dem Haushalt für den Einzelfall zu weihen (Die Feier der Krankensakramente Anhang III).

Beschränkt wird diese Erlaubnis durch folgende Maßnahmen zum Infektionsschutz, über die auch die Gläubigen in den sie betreffenden Maßnahmen ausdrücklich informiert werden müssen.

### **Infektionsschutz im Kirchenraum**

- Gottesdienste finden nur in Kirchen statt, in denen die Abstands- und Hygieneregeln (z. B. mind. 1,50 m Abstand) eingehalten werden können.
- Die Bestuhlung wird durch Absperrungen und Markierungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen gewahrt wird. Ggf. werden die Besucher von Ordnern platziert. Familien werden dabei nicht getrennt.
- Die derzeitige Höchstzahl darf nicht überschritten werden, so dass vor Ort durch den Pfarrer geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Zugang zu den Gottesdiensten beispielsweise durch Ordner und/oder Platzkarten zu begrenzen.
- Beim Verlassen der Kirche muss der Abstand gewahrt bleiben; auch vor dem Gebäude dürfen sich keine Gruppen bilden.
- Die Türen sollten vor und nach dem Gottesdienst offenstehen, damit Türgriffe und Klinken nicht benutzt werden müssen. Sollten Kirchen während des Gottesdienstes verschlossen werden, um ein Überschreiten der Teilnehmerzahlen zu verhindern, muss jederzeit eine Öffnung von innen als Fluchtweg möglich sein.
- Weihwasserbecken in den Kirchen und Weihwasserbehälter bleiben leer.
- Es liegen keine Bücher zur Verwendung aus. Es ist das eigene Gesangbuch mitzubringen.

### **Infektionsschutz während des Gottesdienstes**

- In der Sakristei sind die Hygieneregeln streng einzuhalten. Es sind Einweghandtücher zu verwenden. Zum Bereiten der Hostienschalen in der Sakristei sollten Hilfsmittel oder Ein-Weg-Handschuhe verwendet werden. In jedem Fall sind die Hände vorher gründlich zu reinigen.
- Das Einlegen der Hostien durch die Gläubigen entfällt.
- Die Messfeier in Konzelebration mehrerer Priester ist derzeit in öffentlichen Gottesdiensten nicht möglich.

- Die weiteren liturgischen Dienste sind auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren. Für alle liturgischen Dienste müssen die Abläufe überdacht und gegebenenfalls verändert werden, um die Hygiene- und Abstandsregeln nicht zu verletzen.
- Vor dem Messbeginn reinigen der Zelebrant und alle liturgischen Dienste die Hände in der Sakristei gründlich.
- Die Besprengung mit Weihwasser entfällt bis auf weiteres. Ausnahmen bilden Beerdigungen und die Spendung der Taufe selbst.
- Der Gemeindegesang sollte reduziert werden. Auf den Gesang des Sanctus, des Hochgesangs der Engel, sollte möglichst nicht verzichtet werden. Der Gesang kann gegebenenfalls auch durch einen Kantor übernommen werden. Chorgesang ist nicht möglich.
- Das Küssen des Lektionars oder des Evangeliiars und die Bekreuzigung des Mundes beim kleinen Kreuzzeichen entfallen.
- Das Herumgeben eines Kollektenkörbchens entfällt. Es bietet sich eine Türkollekte am Ende des Gottesdienstes an, oder die Kollekte wird beim Eintreten in die Kirche erbeten.
- Die Gaben und Gefäße befinden sich auf einer Kredenz in der Nähe des Altars. Nur der Vorsteher sollte die Gefäße in die Hand nehmen.
- Die Hostien für die Kommunion der Gemeinde in der Schale werden mit einer Palla geschützt. Während des Hochgebetes bleibt die Hostienschale bedeckt. Offen bleiben evtl. eine Patene mit einer großen Hostie und der Kelch. Von der Verwendung sehr großer Hostien ist abzuraten.
- Eine Umarmung oder die Handberührung als Friedenszeichen entfällt. Dasselbe gilt natürlich auch außerhalb der Kirchen.
- Unmittelbar vor der Kommunionsspendung an die Gemeinde desinfiziert sich der Kommunionsspende die Hände und wartet, bis diese getrocknet sind. Alternativ reinigt er sich gründlich mit Seife. Wenn das nicht möglich ist, zieht er neue Ein-Weg-Handschuhe an.
- Die Kelchkommunion ist nur für den zelebrierenden Priester möglich, die Mundkommunion kann nicht gespendet werden.
- Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Ggf. werden die Abstände auf dem Kirchenboden markiert.
- Die Kommunion wird ohne Spendedialog („Der Leib Christi.“ – „Amen.“) ausgeteilt. Der Dialog kann kollektiv zu Beginn der Kommunionausteilung gesprochen werden.
- Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenem Abstand gereicht.

- Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung und ohne Segensformel gesegnet.
- Der Vorsteher purifiziert Kelch und Hostienschale selbst.
- Das Innere und die Kanten von Kelchen und Hostienschalen sollen regelmäßig mit warmem Wasser gereinigt und anschließend mit einem gut saugenden Tuch getrocknet werden.
- Zu jedem Gottesdienst soll ein frisches Kelchtuch verwendet werden.

### **Vorsteher und Feiergemeinde**

- Wer Symptome einer Erkrankung aufweist oder wer Kontakt zu Erkrankten hatte, darf nicht am Gottesdienst teilnehmen. Ihm ist der Zugang auch im Zweifel zu verweigern.
- Menschen, die zur Risikogruppe gehören, sollten gebeten werden, auf den Gottesdienstbesuch zu verzichten. Eine generelle Beschränkung ist jedoch nicht vertretbar.
- Pastorale Mitarbeiter und ehrenamtliche liturgische Dienste, die aus gesundheitlichen Gründen zu den Risikogruppen der Pandemie gehören, sollten mit dem Dienstvorgesetzten klären, wo ihre Grenze im Hinblick auf mitwirkende Tätigkeit beim Gottesdienst und andere pastorale Tätigkeiten liegen.

Sollte es vor Ort nicht möglich sein, für diese Beschränkungen umfänglich Sorge zu tragen, ist von öffentlichen Gottesdienstfeiern abzusehen!

Mir ist bewusst, dass die Auflagen eine große Aufmerksamkeit und hohe Disziplin fordern. Es lassen sich jedoch nur so gottesdienstliche Feiern wieder möglich machen, ohne gleichzeitig eine Gefährdung einzugehen. Nehmen Sie diese Hinweise unbedingt ernst!

Diese Dienstanweisung gilt bis auf Weiteres. Es ist abzusehen, dass der Freistaat zum 4. Mai 2020 eine neue Verordnung veröffentlicht, eine Anpassung kirchlicherseits erfolgt dementsprechend.

Dresden, 18.04.2020

gez. + Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

### **Anlage: Hinweise zur Beschränkung der Zahl**

Wie kann angesichts der momentan sehr begrenzten Zahl von Gottesdienstteilnehmern, die voraussichtlich auch in den kommenden Wochen

und Monaten nur sehr langsam gesteigert wird, ein Zugang geordnet werden?

Die Verordnung macht zunächst deutlich, dass es sich keineswegs um öffentliche Gottesdienste handelt, wie sie sonst üblich sind. Sie werden zunächst nur im kleinsten Kreis gefeiert werden können.

Die unterschiedlichen Regionen unseres Bistums und die sehr unterschiedliche Gottesdienstpraxis lassen keine einheitliche, zentral vorgegebene Regelung zu. Während an einigen Gottesdienstorten am Werktag weniger als 15 Personen zusammenkommen, wird es an anderen Orten eine sehr große Herausforderung sein, den Zugang zu beschränken. Deswegen erfolgt die Regulierung in den Pfarreien.

Folgende Hinweise können Anwendung finden, in keinem Fall darf jedoch die Zahl von 15 Gottesdienstbesuchern überschritten werden:

- Der Pfarrer kann sich zur Umsetzung der Regelung mit dem Pfarrteam oder Vertretern des Pfarrgemeinderats ins Benehmen setzen. Es wird empfohlen, dass sich pastorale Mitarbeiter innerhalb eines Dekanates darüber austauschen, wie die Planung und die zahlenmäßige Begrenzung der Mitfeier von Gottesdiensten umgesetzt werden können.
- Die örtlichen Umstände können es notwendig machen (bspw. hohe Vulnerabilität der Gottesdienstbesucher, regionaler Corona Hot-Spot ... ), dass zunächst weiterhin ausschließlich in der Haus- und Dienstgemeinschaft die Eucharistie gefeiert wird.
- Folgende Erwägungen können für eine Regulierung hilfreich sein:
  - ehrenamtliche ausgewiesene Ordnerdienste am Eingang
  - gezielte Einladung von Menschen, einzelner Gruppen, Kreisen oder Gremien oder von Vertretern dieser (besonders für den Sonntag)
  - Verschiebung von Gottesdienstzeiten
  - Anmeldung über Telefon, E-Mail und Online-Tools (z. B. eveno.com)
  - Weiterführung der Livestream-Angebote
- Ist der pastorale Friede gefährdet, kann es sinnvoll sein, auch weiterhin auf öffentliche Gottesdienste zu verzichten.

## **48. Dienstanweisung zum Umgang mit der Corona-Pandemie für den thüringischen Teil im Bistum Dresden-Meißen (gültig ab 25.04.2020 bis auf Weiteres)**

Hiermit wird die für den sächsischen Teil des Bistums Dresden-Meißen herausgegebene Dienstanweisung (siehe Anlage, veröffentlicht am 18.04.2020, gültig ab 20.04.2020) mit den zu beachtenden Infektionsschutzmaßnahmen auf den thüringischen Teil ausgeweitet. Abgewichen wird lediglich in der Personenzahl, die in Thüringen bei 30 Personen in der Kirche und 50 Personen im Freien liegt.

Die Dienstanweisung berücksichtigt bereits die in der Thüringer Eindämmungsmaßnahmenverordnung benannten Punkte. Sie gilt bis auf Weiteres. Sobald der Freistaat eine neue Verordnung veröffentlicht, erfolgt eine Anpassung kirchlicherseits dementsprechend.

Dresden, 25.04.2020

gez. + Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

## **49. D E K R E T – zur Inkraftsetzung eines Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost (Caritas)**

### **Eckpunktebeschluss der Regionalkommission Ost für die Weiterentwicklung der Vergütung**

Die Regionalkommission Ost beschließt:

- I. Änderung der Systematik für die Zeit nach 2020
  1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost erhalten jeweils zum 1. Januar eines Jahres eine Vergütung, die sich in ihrer Höhe, auf den zum 1. Juli des jeweiligen Vorjahres gültigen Bundesmittelwert bezieht. Eine unterjährige Erhöhung des Bundesmittelwertes bis zum 1. Juli wirkt sich somit mit Wirkung zu dem 1. Januar des Folgejahres in der Region Ost vergütungserhöhend aus. Die Tabellenwerte der Region Ost werden zum 1. Januar eines Jahres erhöht.
  2. Darüber hinaus erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost im Jahr 2021 zum 1. Januar einen Aufschlag von 2,1 Prozentpunkten auf den Abstand zum

Bundesmittelwert als Kompensation für die zeitverzögerte Übernahme der Erhöhung des Bundesmittelwertes. Ab dem Jahr 2022 erhöht sich die Kompensation zum 1. Januar um 0,4 Prozentpunkte auf 2,5 Prozentpunkte bis zum 31. Dezember 2027.

## II. Annäherung an den Bundesmittelwert

3. Der Abstand zum Bundesmittelwert verringert sich pro Kalenderjahr entsprechend der nachfolgend dargestellten Schritte.

- a. zum 1. Januar 2021 Annäherung um 0,5 Prozentpunkte aller Tabellen, soweit sie unter 100 % liegen
- b. ab 2022 jährliche Anpassung um 1%-Punkte für die Anlage 3 – Untere Lohngruppen
- c. 0,75 %-Punkte für Anlagen 3, 32 und 33
- d. 0,5 %-Punkte für die Anlagen 31 und 33 KiTa

Der letzte Schritt erfolgt so, dass die 100 Prozent (102,5 % mit Kompensation aus Ziffer 2) erreicht werden.

### Zusammenfassend Ziffer 1 bis 3:

<b>Tarifgebiet OST ab</b>	<b>1.1.2021</b>	<b>1.1.2022</b>	<b>1.1.2023</b>	<b>1.1.2024</b>	<b>1.1.2025</b>	<b>1.1.2026</b>	<b>1.1.2027</b>
<b>in % zu BMW vom</b>	<b>1.7.2020</b>	<b>1.7.2021</b>	<b>1.7.2022</b>	<b>1.7.2023</b>	<b>1.7.2024</b>	<b>1.7.2025</b>	<b>1.7.2026</b>
ULG VG 9a- 12 Anlage 3	97,60	99,00	100,00	101,00	102,00	102,50	102,50
Anlagen 3, 32, 33	98,60	99,75	100,50	101,25	102,00	102,50	102,50
Anlage 31	100,10	101,00	101,50	102,00	102,50	102,50	102,50
ULG P4-P6 Anlage 31, Anlage 33 Kita	100,60	101,50	102,00	102,50	102,50	102,50	102,50

<b>Tarifgebiet WEST ab</b>	<b>1.1.2021</b>	<b>1.1.2022</b>	<b>1.1.2023</b>	<b>1.1.2024</b>	<b>1.1.2025</b>	<b>1.1.2026</b>	<b>1.1.2027</b>
<b>in % zu BMW vom</b>	<b>1.7.2020</b>	<b>1.7.2021</b>	<b>1.7.2022</b>	<b>1.7.2023</b>	<b>1.7.2024</b>	<b>1.7.2025</b>	<b>1.7.2026</b>
ULG VG 9a-12 Anlage 3	101,60	102,50	102,50	102,50	102,50	102,50	102,50
alle übrigen	102,10	102,50	102,50	102,50	102,50	102,50	102,50

## III. Zusätzliche Urlaubstage

4. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost erhalten einmalig im Jahr 2020 zwei zusätzliche Urlaubstage und im Jahr 2021 einen zusätzlichen Urlaubstag.

## IV. Inkrafttreten

5. Der Beschluss tritt hinsichtlich der Ziffern 1 bis 4 zum 1. Januar 2020 in Kraft. Bis zum 1. Januar 2027 werden die jeweiligen Vergütungsanpassungen automatisch zu den in diesem Beschluss genannten Zeitpunkten wirksam, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung durch die Regionalkommission Ost über eine Anpassung der Vergütung nach Maßgabe der Beschlüsse der Bundeskommission bedarf.

(Anmerkung: Beide Seiten sind sich darüber einig, dass die Tabellen von den beiden Vorsitzenden unmittelbar nach dem Beschluss der Bundeskommission zu den Bundesmittelwerten zur Veröffentlichung in den Amtsblättern freigegeben werden.)

## V. Weitere Vereinbarungen

6. Sollte im Bereich des Öffentlichen Dienstes die in der Region Ost abweichenden Festlegungen bzgl. der Höhe der regelmäßigen Arbeitszeit geändert werden, werden die entsprechenden Arbeitszeitregelungen im § 1 der Anlage 5 bzw. im § 2 der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR zeitversetzt durch einen Beschluss der RK Ost angepasst. Die zum 01.07. eines Jahres im Bereich des TVöD/VKA geltende regelmäßige Arbeitszeit gilt ab dem 01.01. des Folgejahres auch in den AVR im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost für die Mitarbeiter im Gebiet der neuen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen, soweit die bestehende Bandbreite dies zulässt.

7. Des Weiteren wird eine ergebnisoffene Arbeitsgruppe „Arbeitszeit Berlin“ gebildet, die sich hinsichtlich einer Lösung an der Systematik der Ziffer 6 orientiert.

8. Die Anträge der Mitarbeiterseite zur Einmalzahlung und zur Arbeitszeit werden durch den Eckpunktebeschluss gegenstandslos.

9. Sollte die Bundeskommission bis zum 30.06.2021 keinen Beschluss zur Überleitung der Anlage 2 zu den AVR gefasst haben, wird die RK Ost gemäß § 13, Absatz 7 der AK-Ordnung die Bundeskommission bis zum 30.09.2021 auffordern, einen Beschluss zur stufenweisen Angleichung der Weihnachtswahlleistung an den Bundesmittelwert zu fassen. Die Regionalkommission Ost wird dazu einen eigenen Regelungsvorschlag vorlegen, der eine Angleichung ab 2021 in 3 Schritten vorsieht.

Die Höhe des Urlaubsgeldes gemäß § 7 Anl. 14 der AVR beträgt ab dem Jahr 2023 100 % des Bundesmittelwerts.

Berlin, den 19. Dezember 2019

gez. Johannes Brumm  
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

Der vorstehende Beschluss vom 19. Dezember 2019 wird hiermit für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft gesetzt.

Dresden, den 23. April 2020

LS

gez. + Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

## **50. D E K R E T – zur Inkraftsetzung eines Korrekturbeschlusses der Regionalkommission Ost (Caritas)**

### **Korrekturbeschluss zum Eckpunktebeschluss zur Weiterentwicklung der Vergütung vom 19.12.2019**

Die Regionalkommission Ost beschließt:

Ziffer III.4. des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 wird wie folgt neu gefasst:

Zum Ausgleich für die verzögerte Tarifumsetzung erhalten die Mitarbeiter im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost im Jahr 2020 zwei zusätzliche Tage Erholungsurlaub und im Jahr 2021 einen zusätzlichen Tag Erholungsurlaub. Nicht hiervon umfasst sind die von der Verzögerung nicht betroffenen Mitarbeiter der Anlagen 21, 21a und 30 sowie Schüler und Auszubildende der Anlage 7, sofern die Ausbildung nach dem 31. Dezember 2019 begann. § 4 Abs. 9 Satz 2 der Anlage 14, § 17 Abs. 7 Satz 2 der Anlage 31, § 17 Abs. 7 Satz 2 und 3 der Anlage 32 und § 16 Absatz 7 Satz 2 und 3 der Anlage 33 finden auf den zusätzlichen Erholungsurlaub keine Anwendung.

Der zusätzliche Erholungsurlaub unterliegt ansonsten den Regelungen gemäß Anlage 14 AVR.

Magdeburg, den 29. Januar 2020

gez. Martin Wessels  
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

Der vorstehende Beschluss vom 29. Januar 2020 wird hiermit für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft gesetzt.

Dresden, den 23. April 2020

LS

gez. + Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

## **51. D E K R E T – zur Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Ost (Caritas)**

**Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur  
Weiterentwicklung der Vergütung mit den Vergütungen und Entgelten  
in der Region Ost ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021**

### **A. Bestätigung der Werte**

Die Regionalkommission Ost bestätigt die Richtigkeit der auf der Grundlage ihres Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 berechneten und nachfolgend in Abschnitt B dieses Beschlusses wiedergegebenen Werte für die Regelvergütungen, Tabellenentgelte und Stundenentgelte.

### **B. Vergütungen und Entgelte in der Region Ost ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021**

**Regelvergütungen, Tabellenentgelte und Stundenentgelte in den  
Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen  
Caritasverbandes e. V. in der Region Ost ab 1. Januar 2021 bis  
31. Dezember 2021**

#### **I. Begriffsbestimmungen**

Im folgenden Text bedeuten die Begriffe

„Tarifgebiet Ost“:

das Gebiet der Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg sowie der Teile der Erzbistümer Berlin und Hamburg, für die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, ausgenommen das Gebiet des Bundeslandes Berlin;

„Tarifgebiet West“:

alle Teile der Erzbistümer Berlin und Hamburg, für die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 galt, zuzüglich des Teils des Bundeslandes Berlin, für den das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt;

„mittlere Werte der Bundeskommission“:  
die am 1. Juli 2020 geltenden mittleren Werte

## **II. Anlage 3 zu den AVR**

Anlage 3 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021  
entspricht in

VG 1 bis 8: 98,60 % der mittleren Werte der Bundeskommission  
v. 01.07.2020

VG 9a bis 12: 97,60 % der mittleren Werte der Bundeskommission  
v. 01.07.2020

Verg.- Gr.	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.868,11	5.294,44	5.720,78	5.944,48	6.168,09	6.391,67	6.615,33	6.838,95	7.062,54	7.286,20	7.509,83	7.714,58
1a	4.506,56	4.874,42	5.242,24	5.447,04	5.651,85	5.856,64	6.061,51	6.266,28	6.471,16	6.675,90	6.880,73	6.972,68
1b	4.178,47	4.494,02	4.809,62	5.010,22	5.210,90	5.411,51	5.612,12	5.812,78	6.013,38	6.214,06	6.297,64	-
2	3.976,76	4.246,33	4.515,93	4.683,12	4.850,31	5.017,56	5.184,75	5.351,96	5.519,11	5.686,29	5.792,95	-
3	3.619,69	3.851,66	4.083,63	4.236,24	4.388,78	4.541,39	4.693,89	4.846,46	4.999,06	5.151,64	5.174,62	-
4a	3.377,57	3.571,58	3.770,15	3.903,95	4.037,71	4.171,42	4.305,16	4.438,98	4.572,70	4.700,21	-	-
4b	3.160,43	3.322,78	3.485,11	3.600,87	3.717,89	3.834,93	3.952,00	4.069,03	4.186,09	4.278,01	-	-
5b	2.967,62	3.099,62	3.237,59	3.339,01	3.436,43	3.534,03	3.634,33	3.734,61	3.834,93	3.901,80	-	-
5c	2.764,86	2.867,33	2.973,32	3.061,92	3.155,26	3.248,57	3.341,94	3.435,24	3.518,42	-	-	-
6b	2.623,80	2.709,11	2.794,46	2.854,53	2.916,64	2.978,84	3.043,67	3.112,61	3.181,65	3.232,35	-	-
7	2.496,67	2.568,11	2.639,48	2.689,95	2.740,43	2.790,91	2.841,71	2.894,71	2.947,76	2.980,70	-	-
8	2.380,07	2.439,27	2.498,47	2.536,77	2.571,59	2.606,38	2.641,20	2.676,03	2.710,84	2.745,68	2.778,74	-
9a	2.281,00	2.325,22	2.369,42	2.403,76	2.438,09	2.472,46	2.506,84	2.541,21	2.575,53	-	-	-
9	2.229,35	2.277,56	2.325,85	2.362,05	2.394,77	2.427,56	2.460,26	2.493,03	-	-	-	-
10	2.069,36	2.109,00	2.148,67	2.184,85	2.217,57	2.250,29	2.283,05	2.315,80	2.338,22	-	-	-
11	1.939,00	1.988,35	2.019,38	2.043,53	2.067,63	2.091,79	2.115,88	2.140,05	2.164,16	-	-	-
12	1.857,41	1.888,40	1.919,46	1.943,55	1.967,71	1.991,82	2.015,97	2.040,07	2.064,19	-	-	-

## Anlage 3 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 entspricht in

VG 1 bis 8: 102,10 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 01.07.2020

VG 9a bis 12: 101,60 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 01.07.2020

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.040,91	5.482,37	5.923,85	6.155,49	6.387,04	6.618,55	6.850,15	7.081,71	7.313,24	7.544,84	7.776,41	7.988,43
1a	4.666,53	5.047,45	5.428,32	5.640,39	5.852,47	6.064,54	6.276,68	6.488,71	6.700,86	6.912,87	7.124,98	7.220,19
1b	4.326,79	4.653,54	4.980,35	5.188,07	5.395,87	5.603,61	5.811,34	6.019,11	6.226,83	6.434,64	6.521,19	-
2	4.117,93	4.397,06	4.676,23	4.849,35	5.022,48	5.195,66	5.368,80	5.541,94	5.715,02	5.888,14	5.998,58	-
3	3.748,18	3.988,38	4.228,58	4.386,61	4.544,57	4.702,59	4.860,51	5.018,49	5.176,51	5.334,51	5.358,30	-
4a	3.497,47	3.698,36	3.903,98	4.042,53	4.181,04	4.319,49	4.457,98	4.596,55	4.735,02	4.867,06	-	-
4b	3.272,61	3.440,73	3.608,82	3.728,69	3.849,86	3.971,06	4.092,28	4.213,47	4.334,69	4.429,86	-	-
5b	3.072,96	3.209,65	3.352,51	3.457,53	3.558,41	3.659,48	3.763,33	3.867,18	3.971,06	4.040,30	-	-
5c	2.863,01	2.969,11	3.078,87	3.170,61	3.267,26	3.363,89	3.460,57	3.557,18	3.643,32	-	-	-
6b	2.716,93	2.805,28	2.893,66	2.955,86	3.020,17	3.084,58	3.151,71	3.223,10	3.294,59	3.347,09	-	-
7	2.585,29	2.659,27	2.733,18	2.785,43	2.837,71	2.889,98	2.942,58	2.997,46	3.052,39	3.086,50	-	-
8	2.464,55	2.525,85	2.587,16	2.626,82	2.662,87	2.698,90	2.734,95	2.771,02	2.807,07	2.843,15	2.877,37	-
9a	2.374,48	2.420,52	2.466,52	2.502,28	2.538,01	2.573,79	2.609,58	2.645,36	2.681,08	-	-	-
9	2.320,72	2.370,91	2.421,17	2.458,85	2.492,92	2.527,05	2.561,09	2.595,20	-	-	-	-
10	2.154,17	2.195,43	2.236,73	2.274,40	2.308,45	2.342,52	2.376,62	2.410,71	2.434,05	-	-	-
11	2.018,47	2.069,84	2.102,14	2.127,28	2.152,37	2.177,52	2.202,60	2.227,75	2.252,86	-	-	-
12	1.933,53	1.965,80	1.998,13	2.023,20	2.048,36	2.073,45	2.098,59	2.123,68	2.148,79	-	-	-

### III. Anlage 31 zu den AVR

Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021  
entspricht

100,10 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.07.2020

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.865,17	5.196,00	5.565,03	6.068,80	6.587,03	6.927,98
EG 14	4.405,44	4.705,01	5.096,22	5.530,34	6.014,28	6.361,70
EG 13	4.060,68	4.388,99	4.762,75	5.168,53	5.646,02	5.905,16
EG 12	3.639,29	4.017,08	4.458,58	4.948,47	5.523,30	5.796,05
EG 11	3.511,62	3.859,97	4.186,47	4.540,71	5.025,51	5.298,27
EG 10	3.383,89	3.658,79	3.968,28	4.303,95	4.677,75	4.800,49
EG 9c	3.283,70	3.529,98	3.794,73	4.079,34	4.385,28	4.604,60
EG 9b	3.077,77	3.308,61	3.453,45	3.877,87	4.128,37	4.418,54

Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West mit dem Bundesland Hamburg,  
gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

entspricht

102,10 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.07.2020

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.962,38	5.299,82	5.676,22	6.190,06	6.718,64	7.066,40
14	4.493,46	4.799,02	5.198,04	5.640,84	6.134,44	6.488,80
13	4.141,81	4.476,69	4.857,91	5.271,80	5.758,83	6.023,14
12	3.712,00	4.097,34	4.547,67	5.047,34	5.633,65	5.911,86
11	3.581,78	3.937,09	4.270,12	4.631,43	5.125,92	5.404,13
10	3.451,50	3.731,89	4.047,57	4.389,94	4.771,21	4.896,40
9c	3.349,31	3.600,51	3.870,55	4.160,84	4.472,90	4.696,60
9b	3.139,27	3.374,71	3.522,45	3.955,35	4.210,86	4.506,83

Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021  
entspricht in

P16 bis P7: 100,10 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom  
1. Juli 2020

P6 bis P4: 100,60 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2020

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	-	4.354,88	4.507,55	5.000,51	5.575,14	5.828,61
P 15	-	4.261,36	4.401,07	4.750,36	5.168,38	5.328,03
P 14	-	4.158,25	4.294,60	4.635,44	5.098,52	5.183,03
P 13	-	4.055,17	4.188,12	4.520,51	4.760,51	4.822,47
P 12	-	3.848,96	3.975,16	4.290,66	4.484,45	4.574,59
P 11	-	3.642,77	3.762,21	4.060,81	4.259,09	4.349,24
P 10	-	3.436,58	3.549,25	3.864,74	4.016,85	4.112,62
P 9	-	3.267,56	3.436,58	3.549,25	3.763,33	3.853,47
P 8	-	3.006,48	3.152,98	3.340,81	3.492,50	3.702,89
P 7	-	2.833,39	3.006,48	3.272,81	3.405,94	3.543,10
P 6	2.393,95	2.553,32	2.713,75	3.054,97	3.141,95	3.302,50
P 4	2.329,04	2.385,41	2.427,20	2.458,74	2.484,41	2.522,90

Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West mit dem Bundesland Hamburg,  
gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

entspricht

102,10 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2020

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	-	4.441,89	4.597,61	5.100,42	5.686,53	5.945,07
P 15	-	4.346,50	4.489,00	4.845,27	5.271,65	5.434,49
P 14	-	4.241,34	4.380,41	4.728,06	5.200,39	5.286,58
P 13	-	4.136,19	4.271,80	4.610,83	4.855,62	4.918,82
P 12	-	3.925,86	4.054,58	4.376,38	4.574,05	4.665,99
P 11	-	3.715,55	3.837,38	4.141,94	4.344,19	4.436,14
P 10	-	3.505,25	3.620,16	3.941,96	4.097,11	4.194,79
P 9	-	3.332,85	3.505,25	3.620,16	3.838,52	3.930,46
P 8	-	3.066,55	3.215,98	3.407,56	3.562,28	3.776,87
P 7	-	2.890,00	3.066,55	3.338,20	3.473,99	3.613,89
P 6	2.429,64	2.591,39	2.754,21	3.100,52	3.188,80	3.351,74
P 4	2.363,77	2.420,97	2.463,39	2.495,41	2.521,45	2.560,51

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht

100,10 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2020

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro
EG 15	30,56
EG 14	28,19
EG 13	26,96
EG 12	25,50
EG 11	23,31
EG 10	21,48
EG 9c	21,41
EG 9b	20,30

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht in

P16 bis P7: 100,10 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2020

P6 bis P4: 100,60 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2020

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro
P 16	27,70
P 15	25,88
P 14	24,45
P 13	22,91
P 12	22,06
P 11	21,27
P 10	20,31
P 9	20,00
P 8	19,11
P 7	18,31
P 6	17,04
P 4	14,41

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West mit dem Bundesland Hamburg, gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht

102,10 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2020

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro
EG 15	31,17
EG 14	28,75
EG 13	27,50
EG 12	26,00
EG 11	23,78
EG 10	21,91
EG 9c	21,84
EG 9b	20,71

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West mit dem Bundesland Hamburg,  
gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht

102,10 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2020

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro
P 16	28,25
P 15	26,39
P 14	24,94
P 13	23,37
P 12	22,50
P 11	21,70
P 10	20,72
P 9	20,40
P 8	19,49
P 7	18,67
P 6	17,30
P 4	14,62

#### **IV. Anlage 32 zu den AVR**

Anhang A zur Anlage 32

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

entspricht

98,60 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2020

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.792,27	5.118,14	5.481,64	5.977,86	6.488,32	6.824,17
EG 14	4.339,43	4.634,51	5.019,85	5.447,47	5.924,15	6.266,37
EG 13	3.999,83	4.323,23	4.691,38	5.091,08	5.561,41	5.816,67
EG 12	3.584,75	3.956,89	4.391,77	4.874,32	5.440,53	5.709,20
EG 11	3.459,00	3.802,12	4.123,74	4.472,66	4.950,20	5.218,88
EG 10	3.333,18	3.603,96	3.908,82	4.239,45	4.607,66	4.728,55
EG 9c	3.234,49	3.477,08	3.737,87	4.018,21	4.319,57	4.535,60
EG 9b	3.031,65	3.259,03	3.401,70	3.819,76	4.066,51	4.352,33

### Anhang A zur Anlage 32

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 entspricht

102,10 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2020

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.962,38	5.299,82	5.676,22	6.190,06	6.718,64	7.066,40
EG 14	4.493,46	4.799,02	5.198,04	5.640,84	6.134,44	6.488,80
EG 13	4.141,81	4.476,69	4.857,91	5.271,80	5.758,83	6.023,14
EG 12	3.712,00	4.097,34	4.547,67	5.047,34	5.633,65	5.911,86
EG 11	3.581,78	3.937,09	4.270,12	4.631,43	5.125,92	5.404,13
EG 10	3.451,50	3.731,89	4.047,57	4.389,94	4.771,21	4.896,40
EG 9c	3.349,31	3.600,51	3.870,55	4.160,84	4.472,90	4.696,60
EG 9b	3.139,27	3.374,71	3.522,45	3.955,35	4.210,86	4.506,83

### Anhang B zur Anlage 32

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 entspricht

98,60 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2020

	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	-	4.289,62	4.440,01	4.925,57	5.491,60	5.741,27
P 15	-	4.197,50	4.335,12	4.679,17	5.090,93	5.248,19
P 14	-	4.095,94	4.230,25	4.565,98	5.022,12	5.105,36
P 13	-	3.994,40	4.125,36	4.452,77	4.689,17	4.750,20
P 12	-	3.791,28	3.915,59	4.226,36	4.417,25	4.506,04
P 11	-	3.588,18	3.705,83	3.999,96	4.195,27	4.284,07
P 10	-	3.385,09	3.496,06	3.806,83	3.956,66	4.050,99
P 9	-	3.218,60	3.385,09	3.496,06	3.706,94	3.795,73
P 8	-	2.961,43	3.105,73	3.290,75	3.440,16	3.647,40
P 7	-	2.790,93	2.961,43	3.223,77	3.354,90	3.490,01
P 6	2.346,35	2.502,56	2.659,79	2.994,24	3.079,49	3.236,84
P 4	2.282,74	2.337,98	2.378,94	2.409,86	2.435,02	2.472,74

### Anhang B zur Anlage 32

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021  
entspricht

102,10 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2020

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	-	4.441,89	4.597,61	5.100,42	5.686,53	5.945,07
P 15	-	4.346,50	4.489,00	4.845,27	5.271,65	5.434,49
P 14	-	4.241,34	4.380,41	4.728,06	5.200,39	5.286,58
P 13	-	4.136,19	4.271,80	4.610,83	4.855,62	4.918,82
P 12	-	3.925,86	4.054,58	4.376,38	4.574,05	4.665,99
P 11	-	3.715,55	3.837,38	4.141,94	4.344,19	4.436,14
P 10	-	3.505,25	3.620,16	3.941,96	4.097,11	4.194,79
P 9	-	3.332,85	3.505,25	3.620,16	3.838,52	3.930,46
P 8	-	3.066,55	3.215,98	3.407,56	3.562,28	3.776,87
P 7	-	2.890,00	3.066,55	3.338,20	3.473,99	3.613,89
P 6	2.429,64	2.591,39	2.754,21	3.100,52	3.188,80	3.351,74
P 4	2.363,77	2.420,97	2.463,39	2.495,41	2.521,45	2.560,51

### Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht

98,60 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2020

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro
EG 15	30,10
EG 14	27,77
EG 13	26,55
EG 12	25,11
EG 11	22,96
EG 10	21,16
EG 9c	21,09
EG 9b	20,00

### Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

### Stundenentgelte für Anhang B

entspricht

98,60 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2020

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro
P 16	27,28
P 15	25,49
P 14	24,09
P 13	22,57
P 12	21,73
P 11	20,95
P 10	20,01
P 9	19,70
P 8	18,82
P 7	18,03
P 6	16,70
P 4	14,12

### Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

### Stundenentgelte für Anhang A

entspricht

102,10 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2020

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro
EG 15	31,17
EG 14	28,75
EG 13	27,50
EG 12	26,00
EG 11	23,78
EG 10	21,91
EG 9c	21,84
EG 9b	20,71

### Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

### Stundenentgelte für Anhang B

entspricht

102,10 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2020

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro
P 16	28,25
P 15	26,39
P 14	24,94
P 13	23,37
P 12	22,50
P 11	21,70
P 10	20,72
P 9	20,40
P 8	19,49
P 7	18,67
P 6	17,30
P 4	14,62

### **VI. Anlage 33 zu den AVR**

#### Anhang A zur Anlage 33

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

nur Mitarbeiter in Kindertagesstätten nach §§ 22f. SGB VIII

entspricht

100,60 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2020

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.923,40	4.028,33	4.548,15	4.937,97	5.522,73	5.880,08
S 17	3.602,22	3.865,91	4.288,23	4.548,15	5.067,91	5.373,29
S 16	3.523,54	3.781,45	4.067,33	4.418,17	4.808,02	5.041,92
S 15	3.390,31	3.638,48	3.898,41	4.197,28	4.678,08	4.885,97
S 14	3.355,54	3.601,17	3.890,00	4.183,81	4.508,70	4.736,10
S 13	3.271,19	3.510,64	3.833,42	4.093,29	4.418,17	4.580,60
S 12	3.261,93	3.500,71	3.810,18	4.083,06	4.420,94	4.563,88
S 11b	3.215,54	3.450,91	3.615,97	4.031,80	4.356,66	4.551,59
S 11a	3.153,65	3.384,50	3.548,48	3.963,37	4.288,23	4.483,15
S 10	2.931,96	3.234,91	3.386,41	3.835,59	4.199,66	4.498,68
S 9	2.910,02	3.123,03	3.371,96	3.734,05	4.073,52	4.333,77
S 8b	2.910,02	3.123,03	3.371,96	3.734,05	4.073,52	4.333,77
S 8a	2.846,75	3.055,13	3.270,12	3.473,81	3.671,82	3.878,32
S 7	2.771,58	2.974,46	3.176,33	3.378,17	3.529,58	3.755,46
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.648,14	2.841,99	3.018,62	3.138,48	3.252,03	3.428,92
S 3	2.491,79	2.674,19	2.843,88	2.999,69	3.070,98	3.156,13
S 2	2.299,05	2.410,78	2.493,43	2.583,17	2.684,08	2.785,03

### Anhang A zur Anlage 33

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten nach §§ 22f. SGB VIII sind

entspricht

98,60 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2020

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.845,40	3.948,24	4.457,73	4.839,80	5.412,93	5.763,18
S 17	3.530,61	3.789,05	4.202,97	4.457,73	4.967,15	5.266,46
S 16	3.453,48	3.706,28	3.986,47	4.330,33	4.712,43	4.941,68
S 15	3.322,91	3.566,15	3.820,91	4.113,84	4.585,08	4.788,83
S 14	3.288,83	3.529,57	3.812,66	4.100,64	4.419,06	4.641,94
S 13	3.206,16	3.440,84	3.757,21	4.011,92	4.330,33	4.489,53
S 12	3.197,09	3.431,11	3.734,44	4.001,89	4.333,05	4.473,15
S 11b	3.151,61	3.382,31	3.544,08	3.951,64	4.270,05	4.461,10
S 11a	3.090,95	3.317,21	3.477,94	3.884,57	4.202,97	4.394,02
S 10	2.873,67	3.170,60	3.319,08	3.759,33	4.116,17	4.409,24
S 9	2.852,16	3.060,94	3.304,92	3.659,82	3.992,53	4.247,61
S 8b	2.852,16	3.060,94	3.304,92	3.659,82	3.992,53	4.247,61
S 8a	2.790,15	2.994,39	3.205,11	3.404,75	3.598,82	3.801,22
S 7	2.716,48	2.915,33	3.113,19	3.311,01	3.459,41	3.680,80
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.595,50	2.785,49	2.958,61	3.076,08	3.187,37	3.360,75
S 3	2.442,25	2.621,02	2.787,34	2.940,05	3.009,92	3.093,39
S 2	2.253,35	2.362,85	2.443,86	2.531,81	2.630,72	2.729,66

### Anhang A zur Anlage 33

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Mitarbeiter in allen Einrichtungen, auch in Kindertagesstätten nach §§ 22f. SGB VIII

entspricht

102,10 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 1. Juli 2020

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.981,90	4.088,39	4.615,96	5.011,60	5.605,08	5.967,76
S 17	3.655,94	3.923,55	4.352,17	4.615,96	5.143,47	5.453,41
S 16	3.576,07	3.837,84	4.127,97	4.484,05	4.879,71	5.117,10
S 15	3.440,86	3.692,73	3.956,54	4.259,87	4.747,83	4.958,82
S 14	3.405,58	3.654,86	3.948,00	4.246,20	4.575,93	4.806,71
S 13	3.319,97	3.562,98	3.890,58	4.154,33	4.484,05	4.648,90
S 12	3.310,57	3.552,91	3.867,00	4.143,94	4.486,86	4.631,93
S 11b	3.263,48	3.502,37	3.669,88	4.091,91	4.421,62	4.619,45
S 11a	3.200,67	3.434,96	3.601,39	4.022,46	4.352,17	4.549,99
S 10	2.975,67	3.283,15	3.436,90	3.892,78	4.262,28	4.565,76
S 9	2.953,41	3.169,59	3.422,24	3.789,73	4.134,25	4.398,39
S 8b	2.953,41	3.169,59	3.422,24	3.789,73	4.134,25	4.398,39
S 8a	2.889,20	3.100,69	3.318,88	3.525,60	3.726,57	3.936,15
S 7	2.812,91	3.018,81	3.223,70	3.428,54	3.582,21	3.811,45
S 6		nicht besetzt				
S 5		nicht besetzt				
S 4	2.687,63	2.884,37	3.063,63	3.185,27	3.300,52	3.480,05
S 3	2.528,95	2.714,06	2.886,29	3.044,42	3.116,77	3.203,19
S 2	2.333,33	2.446,72	2.530,61	2.621,68	2.724,10	2.826,56

### C. Zusätzliche Erholungsurlaubstage

§ 3a der Anlage 14 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3a (RK Ost) Zusätzliche Erholungsurlaubstage

Die Mitarbeiter im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost erhalten im Jahr 2020 zwei zusätzliche Tage Erholungsurlaub und im Jahr 2021 einen zusätzlichen Tag Erholungsurlaub. Von dieser Regelung nicht erfasst sind die Mitarbeiter der Anlagen 21, 21a und 30 sowie Schüler und Auszubildende der Anlage 7, sofern die Ausbildung nach dem 31. Dezember 2019 begann. § 4 Abs. 9 Satz 2 der Anlage 14, § 17 Abs. 7 Satz 2 der Anlage 31, § 17 Abs. 7 Satz 2 und 3 der Anlage 32 und § 16 Abs. 7 Satz 2 und 3 der Anlage 33 finden auf den zusätzlichen Erholungsurlaub keine Anwendung. Der zusätzliche Erholungsurlaub unterliegt ansonsten den Regelungen gemäß Anlage 14.“

### D. Inkrafttreten

Der Abschnitt B dieses Beschlusses tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.  
Der Abschnitt C dieses Beschlusses tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Für die Richtigkeit:

gez. Martin Wessels  
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

gez. Hubert Garski  
stellv. Vorsitzender der  
Regionalkommission Ost

#### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit dem Beschluss wird der Eckpunktebeschluss der Regionalkommission Ost vom 19. Dezember 2019 für das Jahr 2021 angewendet und deren Richtigkeit bestätigt.

Der vorstehende Beschluss vom 19. Dezember 2019 wird hiermit für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft gesetzt.

Dresden, den 23. April 2020

LS

gez. + Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

## **52. Heilige Weihen**

Am Sonntag, dem 19. Juli 2020 wird Herr Bischof Heinrich Timmerevers  
Timo Niegsch  
aus der Dompfarrei Ss. Trinitatis Dresden/Diözese Dresden-Meißen  
die heilige Priesterweihe spenden.

Der Weihegottesdienst beginnt um 15.00 Uhr in St. Bonifatius Leipzig.

Am Sonntag, dem 13. September 2020 wird Herr Bischof Heinrich Timmerevers

Michael Kreher  
aus der Pfarrei St. Barbara Riesa/Diözese Dresden-Meißen

Vincent Piechaczek  
aus der Pfarrei St. Paulus Döbeln/Diözese Dresden-Meißen

die heilige Diakonenweihe spenden.

Der Weihegottesdienst beginnt um 15.00 Uhr in Herz-Jesu Dresden-Johannstadt.

Der Bischof bittet den Klerus und die Gläubigen, für die Weihekandidaten zu beten. Er erinnert aus diesem Anlass auch daran, ständig für geistliche Berufungen zu beten.

### **53. Sendung neuer Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten**

Am Sonntag, dem 6. September 2020 wird Herr Bischof Heinrich Timmerevers die neuen Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten für unser Bistum senden. Der Sendungsgottesdienst beginnt um 15.00 Uhr in der Propstei St. Trinitatis in Leipzig.

### **54. Nachruf Pfarrer i R Klaus Schreiter**

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat am 18. März 2020 seinen Diener

#### **Pfarrer i R Klaus Schreiter**

im Alter von 69 Jahren in sein Reich gerufen.

Klaus Schreiter wurde am 1. April 1950 in Riesa geboren. Nach seiner Priesterweihe am 24. April 1976 in Dresden wirkte er als Kaplan in Borna, zugleich als Jugendseelsorger im Dekanat Altenburg (ab 1977), als Kaplan in Dresden-Zschachwitz (ab 1979), in Leipzig-Reudnitz (ab 1982) und in Bischofswerda (ab 1984) und als Jugendseelsorger im Dekanat Bautzen (ab 1984). 1989 wurde ihm die Pfarrei in Wurzbach-Lobenstein übertragen. 1995 übernahm er das Amt des Dekans für das Dekanat Gera. 1996 übernahm er die Pfarrei Gera St. Elisabeth und wurde 2009 zugleich Pfarradministrator für die Pfarreien Stadtroda-Kahla und Hermsdorf. Seit 1991 war er Mitglied des Priesterrats des Bistums.

Sein Blick auf die Weltkirche und seine weitreichenden Kontakte in viele Länder bereicherten die Pastoral vor Ort und im Bistum. Weltweite Solidarität im Engagement der Kirchlichen Hilfswerke war ihm gerade auch dann ein Anliegen, wenn die Seelsorge vor Ort in der Gefahr war, sich zu sehr mit eigenen Problemen zu beschäftigen. Zielorientiert in der Leitung, war er dennoch vielen Menschen ein wertvoller geistlicher Begleiter.

Mit der neu gewonnenen Freiheit nach der friedlichen Wende übernahm er 1992 die Aufgaben einer Anlaufstelle für die landespolitischen Fragen in Thüringen, später die Aufgaben des Beauftragten des Katholischen Büros des Bistums für den Thüringer Teil.

Klaus Schreiter trat in den seelsorglichen Gremien des Bistums stark und mit Engagement stets für die Interessen des Thüringer Teils des Bistums ein.

Er pflegte viele Kontakte zu den Vertretern in der Ökumene, die in ihm einen verlässlichen und engagierten Partner fanden. Zahlreiche ökumenische Projekte wurden unter seiner Mitwirkung entwickelt, so das Kirchenzelt zur BUGA 2007. Er war Delegierter des Bistums Dresden-Meißen für die Konferenz der ACK Thüringen.

Die Zeit des Ruhestandes verbrachte er seit Juli 2019 in Zwenkau. In der kurzen Zeit, die ihm blieb, war er trotz gesundheitlicher Einschränkungen seelsorglich aktiv in der Feier der Gottesdienste und bei Gemeindeveranstaltungen und im Deutschen Verein vom Heiligen Land.

Das Leben in und die Freude an der Kirche prägte das Wirken von Klaus Schreiter.

Die Beisetzung kann angesichts der aktuellen Lage in der Pandemie-Prävention nur im kleinen Kreis stattfinden.

Das Requiem wird in St. Elisabeth Gera mit dem Bischof zu geeigneter Zeit später gefeiert.

Dresden, 19. März 2020

gez. + Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

## **55. Nachruf Agnes Koertshuis**

Gott, der Vater allen Lebens, hat die frühere Seelsorgehelferin

### **Frau Agnes Koertshuis**

am Samstag, 4. April 2020, in sein himmlisches Reich gerufen.

Agnes Koertshuis wurde am 30. April 1927 in Gronau/Westfalen als jüngstes von acht Kindern geboren. Nach den Wirren des Krieges ließ sie sich zunächst zur Krankenpflegerin ausbilden. Auf Anregung von Hermann Scheipers, zu dieser Zeit als Kaplan in Berggießhübel tätig, kam Agnes Koertshuis 1948 für ein einjähriges Praktikum ins Bistum Dresden-Meißen. Diese ersten seelsorglichen Erfahrungen in der Diaspora wurden prägend für ihr weiteres Leben: In dieser Zeit reifte in ihr die Entscheidung, sich zur Seelsorgehelferin ausbilden zu lassen. Von 1950 an absolvierte Agnes Koertshuis die entsprechende Ausbildung in Freiburg i. Br. und trat dort

auch am 19. April 1953 der Berufsgemeinschaft katholischer Seelsorgehelferinnen bei. Erste praktische Erfahrungen sammelte Sr. Agnes – so wurde sie von nun an angesprochen – in Datteln.

Ab 1954 begann sie ihre Tätigkeit als Seelsorgehelferin im Bistum Dresden-Meißen: zunächst 12 Jahre lang in Wilsdruff, dann 10 Jahre lang in Ottendorf-Okrilla. Von 1976 bis zu ihrer Rente arbeitete sie als Diözesanbeauftragte für die Angelegenheiten der Seelsorgehelferinnen und zuletzt für die Angelegenheiten der Ordensschwwestern im Bistum (Dresden-)Meißen. Agnes Koertshuis ermutigte und inspirierte viele der ihr anvertrauten Menschen durch ihr Engagement und ihr gelebtes Glaubenszeugnis.

Kurz vor der Wende ging sie in den Ruhestand und kehrte im April 1989 nach Gronau zurück. Für ihren unermüdlichen Einsatz für Notleidende, Asylbewerber und Aussiedlerfamilien erhielt sie zahlreiche Auszeichnungen, unter anderem das Bundesverdienstkreuz am Bande. Dass sie stets an die anderen gedacht hat und an sich selber zuletzt, das spürten alle, die ihr begegneten.

Hermann Scheipers (1913-2016) bescheinigte ihr, dass sie „ohne Zweifel von einem großen Idealismus für das Reich Gottes erfüllt“ war.

Dankbar für ihr Leben und für ihren Dienst glauben wir, dass Agnes Koertshuis jetzt den Herrn, dem sie zeitlebens in ihren Mitmenschen diente, schauen darf.

Aufgrund der aktuellen Situation fand ihre Beisetzung am 9. April 2020 im engsten Familienkreis statt. Das Requiem für sie wird zu einem späteren Zeitpunkt gefeiert werden.

Ich empfehle die Verstorbene dem fürbittenden Gebet der Gläubigen.

gez. + Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden -Meißen

## 56.

Diese Nummern enthalten personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden dürfen.